

Die Ausschaffung ist eine verwaltungsrechtliche Vollstreckungsmassnahme des Ausländerrechts. Sie setzt einen Entscheid über das Anwesenheitsrecht einer Person voraus, entweder aufgrund des *Asylgesetzes* (5. Abschnitt: Vollzug der Wegweisung oder Ersatzmassnahmen) oder aufgrund des *Ausländergesetzes* (3. Abschnitt: Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen).

Verletzt jemand sein/ihr Anwesenheitsrecht, so erhält die betroffene Person eine Wegweisung, in welcher ihr mitgeteilt wird, dass und bis wann sie die Schweiz zu verlassen hat. Eine Zwangsausschaffung erfolgt dann, wenn die betroffene Person, die sich also „illegal“ in der Schweiz aufhält, ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommt.

Im Jahr 2010 vollzog das Migrationsamt des Kanton Zürich 1401 Ausschaffungen.¹

Verantwortlich für den Vollzug der Zwangsausschaffungen sind die **Kantone** (Art. 46 AsylG). Die vom Bundesrat erlassene *Verordnung über Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen* sieht vor, dass das **Bundesamt für Migration** (BfM) den Kantonen Vollzugsunterstützung bietet. Die Verordnung nimmt auch Stellung zur „Organisation der Ausreise“, jedoch nur auf der Ebene der Art und Weise des Transports, so ist zum Beispiel mit Art.5 Abs, 3 die Ausschaffung mit Sonderflügen ausdrücklich erlaubt. Ausschaffungsflüge mit Chartermaschinen sind denn auch recht häufig.²

Weder das Asyl-, noch das Ausländergesetz, weder die entsprechenden Verordnungen des Bundesrates noch die Weisungen des BfM setzen Grenzen in Bezug auf die Ausschaffungspraxis (d.h. Anwendung von Zwangsmassnahmen gegenüber den Auszuschaffenden durch die Behörden). Das **Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes** äussert sich in Artikeln 27 zu „Rückführungen auf dem Luftweg“, als handele es sich um den Transport von Waren:

Art. 27 Vorbereitung von Rückführungen auf dem Luftweg

1 Die zwangsweise Rückführung von Personen auf dem Luftwege ist von den zuständigen Behörden jeweils aufgrund der konkreten Umstände vorzubereiten.

2 Die betroffenen Personen sind vorgängig zu orientieren und anzuhören, soweit der Vollzug selbst dadurch nicht in Frage gestellt wird; es ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten vor der Rückführung zu erledigen oder erledigen zu lassen.

3 Eine betroffene Person ist vor Beginn des Transportes ärztlich zu untersuchen, wenn:

- a. die betroffene Person dies verlangt;
- b. Anzeichen für gesundheitliche Probleme feststellbar sind.

Wohl bestehen vonseiten der **Kantonsregierungen (KKJPD)** Richtlinien, welche aber nicht öffentlich sind.

Die Zürcher Kantonsräte Markus Bischoff und Matthias Kestenholz reagierten im März 2010 auf den Tod eines Häftlings während seiner Ausschaffung mit einer Interpellation an den Regierungsrat, in welcher sie nach Details zur Ausschaffungspraxis fragten. In seiner Antwort vom 19.5.2010 nahm der Zürcher Regierungsrat zu der Ausschaffungspraxis wie folgt Stellung:

- Level I: Die sich illegal in der Schweiz aufhaltende Person, welche die Schweiz nicht freiwillig verlässt, wird durch die Polizei bis zum Flugzeug begleitet. Die Rückreise erfolgt ohne Fesselung und ohne polizeiliche Begleitung.

¹ Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, Sitzung vom 30.3.2011.

² Pressemappe. Pressekonferenz augenauf 24.6.2010.

- Level II: Nur wenn sich die rückzuführende Person derart widersetzt, dass eine solche Rückführung nicht möglich ist, wird sie gefesselt und von zwei Polizisten begleitet mit einem gewöhnlichen Linienflug zurückgeführt.
- Level IV: Wenn die rückzuführende Person so renitent ist, dass auch diese Form der Rückführung nicht möglich ist, wird sie in einem Sonderflug mit einer verstärkten Fesselung zurückgeführt.

Von besonderem Interesse aus unserer Sicht sind die Level IV Ausschaffungen. Dies insbesondere deshalb, weil die Behörden der Begriff „renitent“ in der Praxis sehr eng definieren: Wer die Schweiz nicht freiwillig verlassen will und sich einmal geweigert hat, einen Flug anzutreten, gilt bereits als sehr renitent.³

Seit dem 1.1.2006 bis zum 17.März 2010 sind 111 Ausschaffungscharter mit 1282 Level IV-Ausschaffungshäftlingen ab Zürich Kloten gestartet.⁴

Augenauf hat in einer Pressekonferenz im Juni 2010 über die Level IV Ausschaffungen informiert und klar Stellung bezogen:

1. Bei Level-IV-Ausschaffungen wird die Würde und die persönliche Integrität der Flüchtlinge systematisch verletzt.
2. Im Rahmen der Level-IV-Ausschaffungen werden systematisch Methoden angewendet, die unter die Kategorie der international geächteten unmenschlichen Behandlung fallen.
3. Die von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und vom Bundesamt für Migration absegneten Prozeduren sollen die Flüchtlinge einschüchtern und abschrecken. Sie dienen weder der Sicherheit der Flüchtlinge, noch der Sicherheit des Begleitpersonals.
4. Keine der von der KKJPD und vom BFM angekündigten Änderungen am Ausschaffungsprozedere³ sind geeignet, die Würde und Integrität der Flüchtlinge besser zu wahren. Sie bieten auch keine Gewähr dafür, dass sich Todesfälle bei Ausschaffungen nicht wiederholen.⁵

Genauere Angaben fänden sich eventuell in den Richtlinien der KKJPD, welche aber nicht vorliegen.

³ Pressemappe. Pressekonferenz augenauf 24.6.2010.

⁴ Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, Sitzung vom 19.5.2011.

⁵ Pressemappe. Pressekonferenz augenauf 24.6.2010.